



Gustav-Stresemann-Schule Bertha-von-Suttner-Schule

Informationen zur Schulaufnahme

Sehr geehrte Eltern,

in diesem Jahr begleiten Sie Ihr Kind zur Anmeldung an der Gustav-Stresemann-Schule oder Bertha-von-Suttner-Schule. Die Schulaufnahme erfolgt im August 2024. Damit erfüllen Sie eine Forderung des Staates, der die Pflicht zum Schulbesuch gesetzlich geregelt hat.

Einschulung

Grundsätzlich muss jedes Kind die Grundschule besuchen, in deren Schulbezirk es wohnt. Da im Fall der Bertha-von-Suttner-Schule die Aufnahmekapazitäten begrenzt sind, entscheidet die Schulleitung nach mit dem städtischen Schulamt abgesprochenen Kriterien über die Aufnahme in die Schule. Alle anderen Kinder des Einzugsgebietes besuchen die Gustav-Stresemann-Schule. Schulpflichtig für das Schuljahr 2024/2025 sind alle Kinder, die bis einschließlich 01.07.2018 geboren sind.

Der Einschulungstermin zum Schuljahr 2024/2025 ist festgelegt auf **Dienstag, 27. August 2024.**

Kann-Kinder

Kinder, die in der Zeit vom 02.07.2018 bis einschließlich 31.12.2018 und Kinder, die vom 01.01.2019 – 01.07.2019 geboren sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten ebenfalls für das Schuljahr 2024/2025 in die Grundschule aufgenommen werden, sofern sie den für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand haben.

Über die Aufnahme dieser Kinder (Kann-Kinder) entscheidet die Schulleiterin im Benehmen mit der Schulärztin und den Kindergärten.

Schulbereitschaft

Den für den Schulbesuch erforderlichen Entwicklungsstand haben die Kinder, die geistig, seelisch, sozial und körperlich genügend entwickelt sind, um am Unterricht einer ersten Klasse mit Erfolg teilnehmen zu können. Um die Schulbereitschaft feststellen zu können, durchlaufen alle Kinder die sog. Schuleingangsdiagnostik der jeweiligen Grundschule.

Alle Kinder werden zudem vor der Einschulung von der zuständigen Schulärztin untersucht. Auch hierzu werden sie schriftlich vom Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes eingeladen. Ohne schulärztliche Untersuchung ist eine Schulaufnahme nicht möglich.

Die Beratung durch den schulpsychologischen Dienst des Staatlichen Schulamtes kann in Anspruch genommen werden.

Zurückstellung vom Schulbesuch

Bestehen vor der Aufnahme eines Kindes in die Grundschule oder während des ersten Schulhalbjahres Zweifel, ob das Kind geistig, sozial, seelisch und körperlich genügend entwickelt ist, um am Unterricht mit Erfolg teilnehmen zu können, kann die Schulleiterin nach Anhörung der Eltern und unter Beteiligung des schulärztlichen und/oder schulpsychologischen Dienstes das Kind für die Dauer eines Schuljahres vom Schulbesuch zurückstellen. Mit Zustimmung der Eltern können diese Kinder die Vorklasse besuchen. Die Zurückstellung wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

Kinder, die nichtdeutscher Herkunft sind, müssen genügend deutsche Sprachkenntnisse haben, um erfolgreich im ersten Schuljahr mitarbeiten zu können. Schon bei der Schulanmeldung wird bei mangelnden Deutschkenntnissen das Kind für den Vorlaufkurs verbindlich angemeldet. Bis zur Einschulung sollen die Defizite soweit gemindert sein, dass eine erfolgreiche Mitarbeit in der ersten Klasse gewährleistet ist.

Andernfalls wird das Kind von der Schulleiterin vom Schulbesuch zurückgestellt.

Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Wird aufgrund einer umfassenden und lang andauernden Beeinträchtigung des Kindes auf Antrag der Eltern und/oder der allgemeinen Schule „Anspruch auf sonderpädagogische Förderung“ vermutet und im Rahmen eines Entscheidungsverfahrens festgestellt, so wählen die Eltern, ob das Kind die allgemeine Schule oder die Förderschule besucht.

Wünschen die Eltern inklusive Beschulung und sind an der gewählten allgemeinen Schule die personellen, räumlichen oder sächlichen Voraussetzungen für die notwendige sonderpädagogische Förderung nicht gegeben, muss das Staatliche Schulamt der Wahl widersprechen und das Kind einer Schule mit inklusiver Beschulung oder der örtlich zuständigen Förderschule zuweisen. Haben die Eltern sich für den Besuch der Förderschule entschieden, so kann die Schulleitung der Förderschule über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und die Aufnahme in die Förderschule entscheiden.

Gestattung

Soll das Kind eine andere als die zuständige Schule besuchen, so bedarf es eines eingehend begründeten Antrages. Dieser Antrag muss bei der Gustav-Stresemann-Schule/Bertha-von-Suttner-Schule gestellt werden. Der Antrag auf Gestattung des Besuches einer anderen als der zuständigen Grundschule kann im Einzelfall nach Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung anerkannt werden. Voraussetzung für jede Genehmigung eines Gestattungsantrages durch das Staatliche Schulamt ist die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung/Erklärung der Eltern und die Frage, ob die gewünschte Grundschule genügend Aufnahmekapazität hat. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so muss der Antrag auf Gestattung abgelehnt werden. Der Besuch privater Grundschulen bedarf – mit Ausnahme der International School – keiner Gestattung.

Gestattungsanträge müssen bis **spätestens 15. Dezember 2023** bei der Gustav-Stresemann-Schule bzw. Bertha-von-Suttner-Schule eingegangen sein. Mit der Entscheidung des Staatl. Schulamtes kann bis Anfang März 2024 gerechnet werden.

In der Hoffnung, mit den zusammengestellten Informationen die Situation des Schulanfangs für Sie geklärt zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

gez. Chr. Wilcke
Schulleiterin